



Stellungnahme Dr. Anna Kaminsky, Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Rechtsausschuss Deutscher Bundestag am 6. November 2024 zum Entwurf eines 6. Gesetzes zur
Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer politischer Verfolgung in der DDR

Ziel des vorgelegten Gesetzesentwurfs ist es, die rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften so anzupassen, dass sich die wirtschaftliche Lage der Betroffenen deutlich verbessert.

Gleich zu Beginn: Jede Maßnahme, die zu einer Verbesserung für die Betroffenen von politischer Verfolgung während der kommunistischen Herrschaft in Sowjetischer Besatzungszone (SBZ) und DDR führt, ist grundsätzlich zu begrüßen! Dies betrifft bspw. die angestrebten Verbesserungen für bisher nicht berücksichtigte Opfergruppen wie die Zwangsausgesiedelten oder Zersetzungsoffer, aber auch für Opfer des Zwangsdopings sowie die Kopplung von entsprechenden Ausgleichszahlungen für politisch und beruflich Verfolgte an die Inflationsrate und die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds. Dies betrifft auch Erleichterungen wie bspw. den Verzicht auf die Anrechnung von Partnereinkommen oder die Absenkung des Ausgleichsbetrags bei Renteneintritt für anerkannte beruflich Verfolgte.

Darüber hinaus sind in den vergangenen Jahren durch verschiedene Novellierungen bereits wichtige Verbesserungen erreicht worden. All dies ist wichtig und zu begrüßen.

Jenseits dieser grundsätzlich wichtigen Verbesserungen bleibt der vorgelegte Gesetzesentwurf jedoch hinter den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sowie seit langem bestehenden und von vielen Institutionen wiederholt geltend gemachten Verbesserungsnotwendigkeiten zurück.

Dies betrifft insbesondere

- Die Streichung der Bedürftigkeit für den Bezug der sog. Opferrente in Höhe von 330,-€. Hier sollte nur die Haftdauer von 90 Tagen ausschlaggebend sein.
 - o Zudem sollte der Anpassung an die Inflationsrate (Dynamisierung) eine grundsätzliche Erhöhung vorausgehen, die insbesondere den gestiegenen Lebenshaltungskosten und der Inflation seit 2019 Rechnung trägt.
 - o Zur Begründung wird auf die von den ostdeutschen Landesbeauftragten durchgeführten Studien zur sozialen Lage von Betroffenen politischer Verfolgung aus SBZ und DDR sowie deren erhöhte Armutsgefährdung sowie die letzte Anpassung aus dem Jahr 2019 verwiesen.
- Die dringend notwendigen Verbesserungen für die Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden, die bisher nicht im Gesetzesentwurf enthalten sind. Der Verweis auf bestehende Regelungen greift hier zu kurz, da die bisherige Anerkennungspraxis eben genau das Gegenteil der angestrebten Verbesserungen und Erleichterungen belegt. Hier wird für eine sog. Umkehr der Beweislast plädiert.
- Die vorgeschlagene Einmalzahlung für Zwangsausgesiedelte in Höhe von 1.500 €, die als nicht angemessen erachtet wird. Hier wird entsprechend der vorliegenden Vorschläge auf Einmalzahlungen wie bspw. an die Dopingopfer verwiesen.



- Die vorgeschlagene finanzielle Ausstattung des Härtefallfonds mit einer (1) Million € ist unzureichend.
 - Die Verkürzung der nachzuweisenden Verfolgungszeiten von drei auf ein Jahr bei Betroffenen beruflicher Verfolgung.
-

Zu den Begründungen im Einzelnen verweise ich auf die wiederholten Stellungnahmen der Landesbeauftragten, der SED-Opferbeauftragten beim Bundestag sowie die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 2024.